Erläuterungen zur Trennungsentschädigung

gem. Trennungsentschädigungsverordnung NRW (TEVO) v. 6. Mai 2022, i.d.F. v. 01.01.2026

ALLGEMEINES:

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf) sind Berechtigte nach dieser Verordnung gem. §1(1) TEVO solange ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht. Nach §1(2) TEVO wird Trennungsentschädigung **gewährt aus Ziffer 13. „Zuweisung im Rahmen der Ausbildung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle."** Die Trennungsentschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Des Weiteren gilt für die LAA nach § 2(3) TEVO, dass bei einer Maßnahme nach §1(2),13 TEVO Trennungsentschädigung **nur gewährt wird, wenn die Entfernungen zwischen dem ZfsL Aachen und dem Wohnort sowie zwischen dem ZfsL Aachen und der Ausbildungsschule (=Dienstort gem. §13(2) OVP 2026) jeweils mehr als 30 km betragen. Die Trennungsentschädigung wird bei Vorliegen der genannten Kriterien nur für die Fahrten zum ZfsL gewährt (Hin- und Rückfahrt).**

LAA, die auf **eigenen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsschule** statt der für sie vorgesehenen zugewiesen werden, haben nur einen Anspruch auf die (Trennungs-)Entschädigungen in der Höhe, die am Ort der **vorgesehenen Ausbildungsschule** entstanden wären (§7 TEVO).

Zuerst ist ein Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung zu stellen. Bei positiver Bescheidung ist ein **Antrag auf Erstattung der Trennungsentschädigung für die Hin- und Rückfahrten zur auswärtigen Dienststelle i.d.R. monatlich rückwirkend** zu stellen. Es ist auf jeden Fall zu beachten, dass die **6-monatige Ausschlussfrist** eingehalten wird (§10(1) TEVO). **Anträge sind grundsätzlich mit den durch das ZfsL zur Verfügung gestellten Dateiformaten zu stellen und digital einzureichen.**

LAA sind verpflichtet, **Änderungen der Wohnadresse ihrer Dienststelle unverzüglich mitzuteilen** und nach einer Änderung der Wohnadresse einen **erneuten Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung** zu stellen, falls weiterhin Trennungsentschädigung bezogen werden soll.

ENTSCHÄDIGUNG BEI TÄGLICHER RÜCKKEHR ZUM WOHNORT:

Nach §3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

In den ersten 7 Kalendertagen der dienstlichen Maßnahme erhalten Berechtigte zusätzlich Parkgebühren von bis zu 10 € pro Tag und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden einen Verpflegungszuschuss von 4 € pro Tag. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die hälftigen Beiträge.

Der monatliche Höchstbetrag der Trennungsentschädigung beträgt bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf 250 €.

Rechtsnorm: TEVO NRW

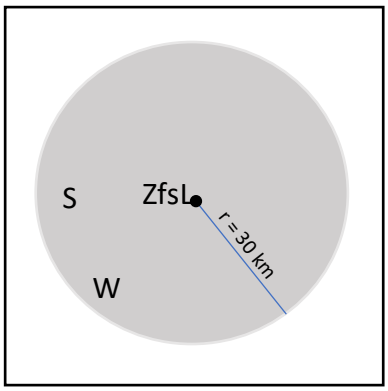
https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/01012026-trennungsentschaedigungsverordnung-tevo/?suchbegriff=Trennungsentsch%C3%A4digungsverordnung

Anlage (umseitig):

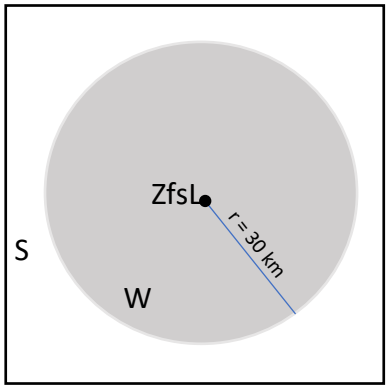
Graphische Darstellung der o.g. Kriterien und exemplarische Festsetzungsentscheidungen

Graphische Darstellung der o.g. Kriterien und exemplarische Festsetzungsentscheidungen

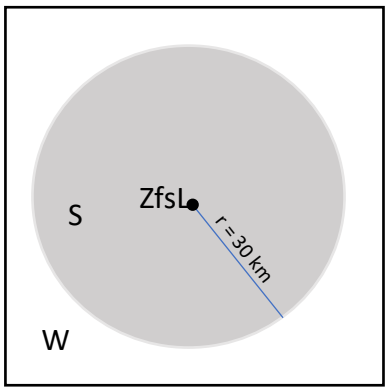
Beispiel 1: keine Erstattung



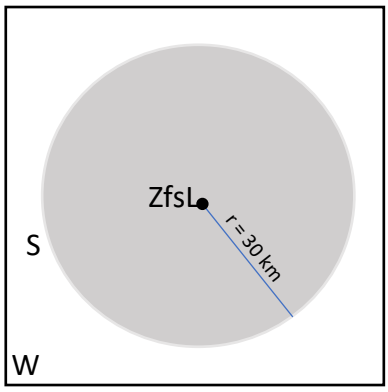
Beispiel 2: keine Erstattung



Beispiel 3: keine Erstattung



Beispiel 4:
Erstattung der Hin- und Rückfahrten von Schule – ZfsL (kürzere Distanz)



Legende: S=Ausbildungsschule, W=Wohnort